



Bern, Dezember 2014

## **Erläuterungen zum revidierten Kapitel über Biozidprodukte (Kapitel 18, Anhang 1) des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen**

### **Einleitung**

Ziel des Kapitels 18 über Biozidprodukte des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA Schweiz-EU) ist die Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei den obligatorischen Bewertungs- und Zulassungsverfahren für Biozidprodukte, die im Schweizer Recht in der revidierten Biozidprodukteverordnung (VBP)<sup>1</sup> und im EU-Recht in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten<sup>2</sup> (BPR für *Biocidal product regulation*) geregelt sind. Das Kapitel beruht auf der Gleichwertigkeit dieser Gesetzgebungen.

Das im Jahre 2010 abgeschlossene Kapitel 18 erweiterte die von der Richtlinie 98/8/EG<sup>3</sup> zwischen den EU-Mitgliedstaaten vorgesehene gegenseitige Anerkennung der Zulassungen für diese Produkte auf die Schweiz. Die BPR ersetzt seit September 2013 die Richtlinie 98/8/EG. Sie wahrt den Grundsatz der Anerkennung von Zulassungen, die auf nationaler Ebene für Produkte erlassen wurden, deren Wirkstoffe geprüft und genehmigt wurden. Gleichzeitig führt sie neue Verfahren zur Erleichterung des Inverkehrbringens ein und erteilt der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einen Koordinationsauftrag.

Das revidierte Kapitel beruht auf der BPR und der VBP. Wie die Vorgängerversion anerkennt es die Gleichwertigkeit des Rechts der Parteien (Abschnitt I), definiert die zuständigen Behörden (Abschnitt II) und sieht Verfahren vor, um die gegenseitige Anerkennung der so gewährten Zulassungen und Massnahmen zur Einbeziehung der Schweiz in das System der EU zur Harmonisierung des Inverkehrbringens von Biozidprodukten zu gewährleisten (Abschnitt III). Wie in Artikel 1b Absatz 5 VBP festgehalten, haben die Bestimmungen dieses Vertrags Vorrang.

Gemäss Anhang I des EFTA-Übereinkommens gilt das Kapitel ab Unterzeichnung eines entsprechenden Beschlusses für die anderen EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein), welche ihrerseits durch ihre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in das EU-Biozidrecht eingebunden sind.

---

<sup>1</sup> SR 813.12

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. L 167 vom 27.6.2012, S.1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014, ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 22.

<sup>3</sup> Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1). Biozidprodukte sind dazu bestimmt, im nicht landwirtschaftlichen Bereich Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen (Art. 2 VBP).

## **Anwendungs- und Geltungsbereich**

Das MRA gilt für Biozidprodukte, die Gegenstand einer Zulassung gemäss BPR sind. Die entsprechenden Verfahren wurden in die VBP übernommen. Das Inverkehrbringen in der Schweiz unterliegt einer Zulassung gemäss VBP oder der Anerkennung einer in der EU gemäss BPR erteilten Zulassung. Die Anerkennung gilt für Biozidprodukte, deren Wirkstoff auf EU-Ebene genehmigt wurde. Produkte auf dem Schweizer Markt oder auf Märkten der EU-/EWR-Länder, deren Wirkstoffe noch nicht in der EU bewertet und genehmigt wurden, werden weiterhin durch nationale Bestimmungen geregelt, die vom MRA ausgenommen sind. Die Vorschriften zum Inverkehrbringen von mit Bioziden behandelten Waren sind gleichwertig (diese unterliegen keiner Zulassung).

Bei bestimmten Produkten wurde der Schweiz die Beibehaltung von Ausnahmen entsprechend dem geltenden Schweizer Recht zugestanden (*Abs. 1*: ausgenommen sind Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, Avizide, Pestizide, Wirbeltierbekämpfungsmittel der Kategorien 15, 17, 20 der BPR; *Abs. 3*: Produkte, die bestimmte von der ChemRRV geregelte Stoffe enthalten, wo es der Schweiz weiterhin frei steht, diese nicht zuzulassen).

Die Schweiz beteiligt sich am Reviewprogramm der progressiven Bewertung von „Alt“-Wirkstoffen der EU, welches festgelegt, unter welchen Voraussetzungen diese Stoffe in Biozidprodukten verwendet werden können. Die Ergebnisse der Bewertungen werden von der Europäischen Kommission in Durchführungsrechtsakten festgehalten. Die Schweiz aktualisiert regelmässig ihre Wirkstoffliste (Anhänge 1/2 VBP). Um Antragsstellern auf Zulassung oder Anerkennung eines Biozidprodukts mit genehmigten Wirkstoffen die Einleitung der für das Inverkehrbringen erforderlichen Verfahren zu ermöglichen, sind die Ergebnisse des Bewertungsprogramms für die Anwendung des Kapitels ausschlaggebend. Sobald der Wirkstoff genehmigt ist, sieht die VBP eine Frist von 3 Jahren vor (Art. 8 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 VBP), nach deren Ablauf die nationalen Übergangszulassungen verfallen. Die Inhaber müssen somit eine Zulassung (ZL oder eine andere entsprechende Zulassungsart) einholen, die unter dem MRA anerkannt werden kann.

## **Abschnitt I**

Abschnitt I enthält die Rechtsvorschriften, welche die Parteien als gleichwertig erachten und für die Artikel 1 Absatz 2 des MRA anwendbar ist, welcher vorsieht, dass die EU und die Schweiz für die als gleichwertig erachteten Bereiche gegenseitig die Berichte und Zulassungen anerkennen. Es handelt sich dabei vor allem um die Bestimmungen der VBP und deren Vollzugsverordnung<sup>4</sup>. Seitens EU handelt es sich um die BPR, deren Änderungen, einschliesslich bis zum Inkrafttreten des Kapitels oder der letzten Änderung des Kapitels (Ausnahme: s. oben) erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte. Sofern nicht explizit anders vermerkt, sind die von der BPR abgeleiteten europäischen Instrumente gleichwertig. Die künftigen Rechtsakte der EU, deren Umsetzung in der Schweiz angezeigt ist, werden in einer nützlichen Frist von der Schweiz im autonomen Nachvollzug als gleichwertige Bestimmungen im Schweizer Recht verankert. Diese Änderungen des Rechts sind Gegenstand einer Notifikation zwischen den Parteien. Die Schweiz bemüht sich um die Wahrung der Gleichwertigkeit und die Sicherstellung einer Rechtspraxis gemäss Artikel 50a VBP.

---

<sup>4</sup> Verordnung des EDI über Vollzugsregelungen zur Biozidprodukteverordnung (SR 813.121)

Folgende Rechtsakte wurden bisher in das Schweizer Recht übernommen:

- Verordnung (EU) Nr. 334/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten hinsichtlich bestimmter Bedingungen für den Zugang zum Markt
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von gemäss der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassenen Biozidprodukten

## **Abschnitt II**

Abschnitt II nennt die [Vollzugsbehörden](#) für das in Abschnitt I aufgeführte Recht. In der Schweiz erteilt die Anmeldestelle Chemikalien die Zulassungen (Art. 3 VBP). Für die Genehmigung von Wirkstoffen, Unionszulassungen und bestimmte technische Bewertungen sind die Europäische Kommission und die Europäische Chemikalienagentur zuständig<sup>5</sup>. Um aufwändige Aktualisierungen der Kontaktstellen zu vermeiden, wird im Kapitel auf die entsprechenden Internetseiten verwiesen.

## **Abschnitt III**

Dieser Abschnitt definiert das Zusammenspiel zwischen den Parteien, insbesondere die Verfahren, die zur gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen führen. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten und Unsicherheiten für die Nutzerinnen und Nutzer möglichst zu vermeiden, stützt sich das MRA möglichst auf die in der EU geltenden zwischenstaatlichen Verfahren. Die im MRA genannten geltenden Verfahren haben Vorrang vor den Schweizer Verordnungen.

### Absatz 2: zwischen den Parteien geltende Verfahren

Der Absatz verankert die relevanten Verfahren des EU-Rechts im MRA. Die nachfolgenden Präzisierungen passen den Wortlaut der BPR an die Bedürfnisse des MRA an:

- In den genannten Artikeln ist "die Mitgliedstaaten und die Schweiz" zu lesen, wenn auf die "Mitgliedstaaten", ihre zuständigen Behörden, ihre Rechte und Pflichten Bezug genommen wird.
- Wenn die Gesetzgebungen besagen, dass Zulassungen nur Personen erteilt werden, die sich auf dem Gebiet einer Vertragspartei befinden, korrigiert das Abkommen diese Einschränkung. Es gibt nur einen Zulassungsinhaber, der sich in der Schweiz oder in der EU befindet. Dieser muss keine Tochtergesellschaft auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei gründen. Entgegen den Bestimmungen der VBP muss man keine Niederlassung in der Schweiz haben, um Antragsteller oder Zulassungsinhaber zu sein.
- Zur Vereinfachung der Kontakte zwischen Behörden und Antragstellern sowie der Entscheidungsfindung der Behörden werden die VBP-Verfahren vereinfachte Zulassung, Zulassungen ZL und Anerkennung über das IT-System mit der Bezeichnung «Register für Biozidprodukte» (R4BP, Art. 71 BPR) abgewickelt.

---

<sup>5</sup> Die Verfügungen der Europäischen Kommission zu Produkten unterliegen einer entsprechenden Verwaltungsverfügung der Anmeldestelle.

Folgende Verfahren der BPR gelten im Rahmen des MRA:

- i. *Stoffe*: Das Schweizer Recht definiert keine Verfahren zur Genehmigung von Stoffen, sondern stützt sich auf die Ergebnisse des EU-Programms. Die Übernahme des Bewertungsverfahrens ermöglicht Schweizer Antragstellern, wie im aktuellen Kapitel, ihren Stoff im Hinblick auf eine Aufnahme in die Listen der EU von der Schweizer Behörde oder von einer Behörde der EU bewerten zu lassen. Ist ein Wirkstoff einmal genehmigt, muss für Produkte mit diesem Wirkstoff (Art. 22 Abs. 1 VBP) ein Gesuch um nationale Zulassung (Z<sub>L</sub>, Art. 22 Abs. 2 Bst. a VBP), eine Anerkennung (Art. 22 Abs. 2 Bst. c VBP), eine Unionszulassung (Art. 22 Abs. 2 Bst. d VBP) oder, wenn der Wirkstoff in Anhang 1 aufgeführt und das Produkt geeignet ist, eine vereinfachte Zulassung (Art. 22 Abs. 2 Bst. b VBP) eingereicht werden.
- ii. Geeignete Produkte (Art. 11h VBP, Art. 25 BPR), die nach dem *vereinfachten Verfahren* in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat zugelassen werden, erhalten innert dreissig Tagen nach Mitteilung bei der zuständigen Behörde (Art. 26-27 BPR, Art. 13c VBP) Zugang zu den anderen Märkten. Die Behörde kann überprüfen, ob das Produkt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen erfüllt. Zudem kann sie dazu Stellung nehmen und bei verbleibenden Differenzen gegen die Zulassung einen Einwand erheben (Art. 27 Abs. 2 BPR, Art. 3 Abs. 3 VBP).
- iii. Die Verfahren zur *gegenseitigen Anerkennung der nationalen Zulassungen* der BPR gelangen nach einer ersten Zulassung durch einen Mitgliedstaat oder einer Zulassung Z<sub>L</sub> nach VBP durch die Schweiz zur Anwendung. Der Inhaber hat die Wahl zwischen einem Antrag auf *zeitlich nachfolgende* Anerkennung und einem Antrag auf *zeitlich parallele* Anerkennung (Art. 33 oder 34 BPR, das neue zeitgleiche Verfahren ist rascher im Falle eines Zugangs zu mehreren nationalen Märkten). Diese Verfahren sehen eine Absprache mit der Behörde vor, welche die Erstzulassung erteilt hat. Bei Uneinigkeit beteiligt sich die Schweiz an den *Einwand-* und *Abweichungsverfahren* und kann eine Anerkennung ablehnen. Sie kann ein Produkt provisorisch zulassen, wenn sie der Zusammenfassung seiner Eigenschaften zustimmt.
- iv. *Einwand*: Unterliegt ein Produkt einem nationalen Zulassungsverfahren, kann ein Staat, bei dem ein Anerkennungsantrag eingereicht wurde, diesen ablehnen und die bei der ersten Zulassung vorgenommene Bewertung in Frage stellen. Haben die Schweizer Behörden also Gründe dafür, eine Anerkennung in der Schweiz nicht zu erteilen, können sie (bei Anerkennung der nationalen Zulassungen, inkl. vereinfachter Zulassung) dieselben Rechte wie die Mitgliedstaaten ausüben und die Voraussetzungen für die Zulassung des Produktes in Frage stellen. In diesem Fall wird eine "Koordinierungsgruppe" (Art. 35 BPR) mit Schweizer Beteiligung eingesetzt, um den betroffenen Staaten zu ermöglichen, sich zu einigen und den Antragsteller anzuhören. Erzielt die Koordinierungsgruppe keine Einigung innert 60 Tagen, entscheidet die Europäische Kommission über die Punkte, bei denen Uneinigkeit besteht. Bei Bedarf stützt sie sich dabei auf die Stellungnahme der ECHA oder des Antragstellers.

*Abweichung*: Eine Möglichkeit der Schweiz, die Voraussetzungen einer nationalen Zulassung oder Unionszulassung nicht anzuerkennen oder sie anzupassen, ist, eine Abweichung geltend zu machen. Die gesetzlichen Grundlagen, die eine Abweichung ermöglichen, sind in Artikel 12 VBP, der Artikel 37 (1) BPR entspricht, aufgeführt.

Diese Verfügungen auf Seiten der EU, welche die Voraussetzungen für den Marktzugang vereinheitlichen, haben keine Vollstreckungskraft in der Schweiz. Die Schweizer Behörde entscheidet per Verwaltungsverfügung die Umsetzung oder verweigert die Umsetzung und stellt die EU-Verfügung aufgrund der spezifischen Schutzbestimmung am Ende des Paragraphen 2 in Frage (siehe unten Punkt xii).

- v. *Unionszulassung*: Diese neue Zulassungsart ermöglicht einem Antragsteller, auch wenn er sich in der Schweiz befindet, für sein Produkt Zugang zum gesamten EU-Markt zu erhalten. Das Verfahren beruht auf einer Bewertung durch eine vom Antragsteller gewählte nationale Behörde. Der Antrag wird jedoch bei der ECHA eingereicht. Sobald die Bewertung abgeschlossen ist, erarbeiten die am Ausschuss für Biozidprodukte der ECHA beteiligten Länder (unter Mitwirkung der Schweiz) die Stellungnahme der Agentur zum Produkt. Basierend auf dieser Stellungnahme der ECHA und allfälliger Abweichungsanträge (Art. 44 Abs. 5, 2. Abschnitt BPR) entscheidet die Europäische Kommission über die Zulassungsvoraussetzungen. Bis jetzt wurde noch keine Zulassung dieser Art erteilt.
- Die Schweiz ist verpflichtet, die Unionszulassung grundsätzlich anzuerkennen. Die Unionszulassung ist jedoch nicht direkt in der Schweiz gültig. Ihre Anerkennung wird durch das Verfahren gemäss Artikel 14a Absatz 2 VBP vereinfacht. Da die Schweizer Behörden das Verfahren verfolgen und Anträge stellen können, kann der entsprechende Entscheid innert 30 Tagen getroffen oder in Frage gestellt werden (siehe unten Punkt xii).
- vi. Die Bestimmungen der VBP und der Verordnung des EDI über Vollzugsregelungen zur Biozidprodukteverordnung<sup>6</sup> betreffend *Erneuerung, Aufhebung* und *Änderung* werden ebenfalls durch Artikel 48-50 BPR sowie durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 ergänzt. Das gilt für alle oben genannten Zulassungen. Erneuerungen können ebenfalls zu Abweichungen oder Einwänden Anlass geben (siehe oben).
- vii. *Mitteilung von unerwünschten Auswirkungen*: Es gilt Artikel 47 BPR. Dieser ermöglicht die Weiterleitung der bekannt gewordenen Informationen an die Behörden nach Artikel 21 VBP. Die Behörden können *Sofortmassnahmen* einleiten (Art. 88 BPR).
- viii. *Parallelhandel*: Die Anwendung von Artikel 53 BPR ermöglicht, die Pflicht eines EU-Staates zur Erteilung einer Genehmigung für den Parallelhandel gegenseitig geltend zu machen und auf die in der Schweiz zugelassenen Produkte auszudehnen (Art. 13a VBP), sofern die Produkte mit einem in diesem Staat bereits zugelassenen oder anerkannten Referenzprodukt identisch sind. Produkte, die mit in der Schweiz zugelassenen Produkten identisch sind, können auch in der Schweiz davon profitieren. Die Voraussetzungen, die ein Produkt identisch machen, sind im genannten Artikel 53 BPR sowie in Artikel 13a VBP ausgeführt.
- ix. Die Schweizer Unternehmen wenden sich an die ECHA, um über die *technische Äquivalenz* von Wirkstoffen im Rahmen der für ein Zulassungsdossier erforderlichen Daten (es gilt Art. 54 BPR) oder über die gemeinsame Nutzung von Daten (Art. 62-63 BPR) zu befinden. Es geht nicht darum, die Daten auszutauschen, sondern die Kosten der Studien zu teilen, die für den Erhalt einer Zulassung erforderlich sind. Diese Bestimmung ist einzig vorgesehen, um zwischen der Schweiz und der EU einen gemeinsamen Markt für den Zugang zu diesen Daten zu schaffen und soll Folgendes ermöglichen:
- Kostenteilung zur Entschädigung jener, die die Daten generiert haben (Inhaber)
  - Vermeidung einer mehrfachen Durchführung von Studien, die gekauft werden können (Ressourcen- und Zeitgewinn für den potentiellen Antragsteller),
  - Umsetzung der Anforderung der beiden Gesetzgebungen, die mehrfache Durchführung von Tierversuchen zu vermeiden (Art. 29 VBP), indem Zugriff auf eine einzige umfassende Datenbank gewährt wird.
- Der Umstand, dass die ECHA die Anträge verwaltet und die bestehenden Daten erfasst, befreit die Schweizer Behörden von den Aufgaben gemäss Artikel 29 und 29a VBP. Die Schweizer Behörde wird nicht mehr angegangen, um die Entschädigung im Rahmen der Verfahren des MRA festzulegen. Die ECHA entscheidet über die Möglichkeit, auf die Daten Bezug zu nehmen. Die Möglichkeit, gegen diese Entscheide Berufung einzulegen,

---

<sup>6</sup> SR 813.121

steht den betroffenen Unternehmen offen. Die Schweizer Behörden reagieren bei Bedarf auf die von der ECHA getroffenen Entscheide, namentlich über den Gemischten Ausschuss.

Die Entscheide bezüglich Entschädigung des Dateneigentümers werden nicht mehr mittels Verfügungsverfügung, sondern im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens getroffen. Unter diesem Blickwinkel können auch Schweizer Gerichte angerufen werden, um die Höhe der Entschädigung für den Dateninhaber zu regeln.

- x. *Die Kennzeichnung wird harmonisiert:* Eine Adresse in der EU oder in der Schweiz reicht. Im Falle einer Unionszulassung reicht die Bezugnahme auf die von der EU zugewiesene Nummer. Die Etiketete ist grundsätzlich dieselbe für den schweizerischen und den europäischen Markt, vorbehaltlich einer behördlichen Überprüfung und der Schweizer Bestimmung (ChemV) zu den Kennzeichnungssprachen.
- xi. *Übergangsmassnahmen:* Dank des Abkommens ist ein Sitz in der EU nicht erforderlich, um direkt bei der ECHA die erforderlichen *Informationen für Eintrag in die Liste nach Art. 95 (1) BPR* (durch Verordnung Nr. 334/2014 geänderte Version) einzureichen. Das ersetzt das Vorgehen nach Artikel 62d Absatz 1 Buchstaben b-d VBP. In der EU können ab 1.9.2015 nur die Produkte, für welche die Wirkstoff- oder Produktlieferanten auf der Liste der ECHA erfasst sind, in Verkehr gebracht werden. In der Schweiz wird eine entsprechende Verpflichtung mit einer Ablaufrfrist für die Produkte eingeführt. Diese Frist wird im MRA beibehalten.
- xii. *Schutzklausel:* Auf der Grundlage der bestehenden Klausel ermöglicht der Verweis auf Artikel 88 sowie Abschnitt b von Absatz 2 der Schweiz, eine aus den oben beschriebenen Verfahren hervorgehende Verfügung der EU anzufechten, ohne die Gleichwertigkeit und den Marktzugang in Frage zu stellen. Trifft die Schweiz einen abweichenden Entscheid, meldet und begründet sie diesen. Diese Klausel ist deshalb nötig, weil sich ein abweichender Entscheid auf den von den Vertragsparteien vereinbarten Marktzugang auswirkt. Die Schweiz verfügt damit grundsätzlich über dieselben Verfahrensmöglichkeiten wie die Mitgliedstaaten, um eine Verfügung anzufechten. Bei Uneinigkeit befasst sich der Gemischte Ausschuss mit der Angelegenheit und versucht, eine Lösung zu finden. Gelangt die Schutzklausel zur Anwendung, werden die entsprechenden Verfügungen bis zur Beilegung der Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien nicht angepasst.

### Absatz 3: Informationsaustausch

Dieser Absatz definiert das Register für Biozidprodukte (R4BP) als Mittel zur Kommunikation zwischen den Vertragsparteien. Es ist somit vorgesehen, dass Entscheide von den zuständigen Behörden direkt elektronisch kommuniziert werden. Es gelten die in der BPR ausgeführten Vertraulichkeits- und Veröffentlichungsregeln. Es ist darauf hinzuweisen, dass die ECHA verpflichtet ist, gewisse Daten über zugelassene Stoffe und Produkte wie auch vertrauliche Daten im Falle einer unerlässlichen Notfallmassnahme zu veröffentlichen (vgl. Art. 66-67 BPR). Dieser Abschnitt übernimmt den Grundsatz, nach dem es nur eine einzige Beurteilung pro Antrag gibt.

### Absatz 4 : Finanzierung der von der ECHA erbrachten Dienstleistungen

Die BPR weist bestimmte technische Aufgaben der ECHA zu, wovon die Schweiz profitiert. Es handelt sich um das IT-System R4BP, technische Beurteilungen zu den abzugebenden Daten (technische Äquivalenz, Datenbank für den Datenaustausch usw.) und um weitere Dienstleistungen, welche die BPR der ECHA zuweist. Dafür werden Mitarbeitende oder andere Ressourcen der ECHA herangezogen, um Schweizer Dossiers zu bearbeiten oder zu begleiten und die Verfahren zu koordinieren. Die ECHA hat den Auftrag, den Austausch im Rahmen des Bewertungsprogramms, der Unionszulassungen und bei Einwänden zu koordinieren.

Diese Tätigkeiten der ECHA müssen letztlich vor allem durch die von ihr erhobenen Gebühren finanziert werden. Das Budget der ECHA für die Tätigkeiten im Biozidbereich wird jedoch auch durch eine Subvention der Union und Beiträge der Mitgliedstaaten gespiesen. Es ist strikt von anderen Tätigkeitsbereichen der ECHA getrennt. Diese Klausel entspricht dem Prinzip eines Beitrags nach vorhandener Wirtschaftskraft. Die entsprechenden Modalitäten sind in einem Anhang geregelt.

#### Mitwirkung in Ausschüssen

Wie im aktuellen Kapitel ist die Mitwirkung der Schweiz Gegenstand einer Erklärung der Europäischen Kommission. Dazu gehört der Einbezug der Schweizer Behörden in das Verfahren bei der Rechtsweiterentwicklung. Die Erklärung hält die Mitwirkung der Schweiz in folgenden Ausschüssen fest:

- Ständiger Ausschuss für Biozidprodukte, der bestimmte Regelungen und Entscheide sanktioniert . Wenn die Schweiz betroffen ist, ist ihre Teilnahme unter denselben Bedingungen wie die EFTA/EWR Staaten geregelt.
- Expertengruppe der Behörden der Mitgliedstaaten für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Gesetzgebung.
- Hinzu kommt die Mitwirkung bei Arbeiten der ECHA zur Vorbereitung der Verfügungen über Stoffe sowie der Zulassungen im Rahmen des Ausschusses für Biozidprodukte und seiner Arbeitsgruppen.